

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)³ wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft sowie die Förderung und Unterstützung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft durch den Kanton.

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 Grundsatz

¹ Der Kanton unterstützt die Bestrebungen und Massnahmen des Bundes, damit die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

1. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
2. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;
3. Pflege der Kulturlandschaft;
4. dezentralen Besiedlung des Landes;
5. Gewährleistung des Tierwohls.

² Der Kanton trifft eigene Massnahmen:

1. zur Förderung von Produktion, Qualität, Verarbeitung und Absatz marktfähiger landwirtschaftlicher Produkte, die auf Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis hergestellt werden;
2. zur Erhaltung und Festigung eigenständiger Familienbetriebe;
3. für eine zukunftsgerichtete Weiterbildung und Beratung;
4. zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft und wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.

II. PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ

Art. 3 Abs. 1 und 2 Bewirtschaftungsmethoden

¹Der Kanton fördert besonders umweltgerechte, landschaftsverträgliche und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundliche Produktionsformen.

²Er unterstützt Massnahmen zur Förderung einer umweltgerechten und ressourceneffizienten Landwirtschaft wie die Biodiversität und die Landschaftsqualität.

³Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.

Art. 3a Abs. 1 Hochstammbäume

¹Der Kanton richtet zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes für Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen Beiträge aus.

²Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.

Art. 4 Tiere

Der Kanton kann Ausstellungen von Nutztieren sowie die Förderung des Viehabsatzes mit Beiträgen unterstützen. Er schliesst mit den Leistungserbringern Verträge ab.

Art. 5 Abs. 1 Pflanzenschutz

¹Der Kanton trifft Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung regional bedeutsamer Pflanzenkrankheiten, invasiver Pflanzen und Pflanzenschädlingen.

²Der Pflanzenschutzdienst wird vom zuständigen Amt wahrgenommen; es vollzieht und überwacht die vom Bund oder dem Kanton angeordneten Massnahmen.

³Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen sowie die Höhe der Abfindungen.

Art. 7 Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1 Duldungspflicht bei Brachland

¹Die Direktion entscheidet auf Gesuch hin und nach Anhören der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, ob die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland gemäss Art. 165b des Landwirtschaftsgesetzes² im Einzelfall zu dulden ist.

²Sie kann die Art der Bewirtschaftung vorschreiben, um die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Sömmerungsweiden sicherzustellen.

III. SOZIALE BEGLEITMASSNAHMEN**Art. 13 Abs. 1 Betriebsumstellungen, Betriebsaufgaben**

¹Der Kanton leistet an die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Betriebsumstellungen oder Betriebsaufgaben Beiträge von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

²Der Regierungsrat regelt die anrechenbaren Kosten und den Höchstbeitrag pro Betrieb.

IV. STRUKTURVERBESSERUNGEN**Art. 15 Abs. 2 Grundsatz**

¹Der Kanton fördert Massnahmen zur Strukturverbesserung im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.

²Einzelbetriebliche Massnahmen werden vom Kanton unterstützt, wenn der Betrieb zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen nach den Vorgaben des Bundesrechts erfordert; bei Betrieben der Milchwirtschaft muss das Arbeitsaufkommen jedoch mindestens 1.5 Standardarbeitskräfte betragen.

Art. 17 Mindestbeträge

Der Regierungsrat kann Mindestbeträge festlegen, unter welchen keine Investitionshilfen gewährt werden.

Art. 18 Abs. 3 Gemeinschaftliche Massnahmen

¹Der Kanton unterstützt Güterzusammenlegungen beziehungsweise Güterbereinigungen zur Bildung wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.

²Der Kanton kann Beiträge an Vorabklärungen für Landumlegungen oder Pachtlandarrondierungen ausrichten.

³Für Bodenverbesserungen gemäss Art. 703 ZGB⁴ bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)⁵ vorbehalten.

⁴Der Regierungsrat regelt das Verfahren für angeordnete und vertragliche Landumlegungen.

V. WOHNBAUSANIERUNG

Art. 20 Abs. 1, 2 und 3 Grundsatz

¹Der Kanton unterstützt die Sanierung oder Erstellung von einer Betriebsleiterwohnung je Landwirtschaftsbetrieb mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.

²Beiträge werden ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1.25 Standardarbeitskräfte besteht.

³*Aufgehoben*

⁴Pächterinnen und Pächter können Beiträge erhalten, wenn ein selbständiges und dauerndes Baurecht auf die Dauer von mindestens 30 Jahren errichtet wird und ein landwirtschaftlicher Pachtvertrag für den übrigen Betrieb mit gleicher Dauer abgeschlossen wird.

Art. 20a Abs. 4 Ziff. 1 Beitragsberechtigte Objekte

¹Beitragsberechtigt ist jene Wohneinheit, welche von der Betriebsleitung bewohnt wird.

²Bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten werden die Kosten für die gemeinsamen Einrichtungen anteilmässig berücksichtigt.

³Es können Beiträge ausgerichtet werden für Sanierungen, Umbauten und Neubauten.

⁴Keine Beiträge werden entrichtet, wenn:

1. die Baukosten für die Betriebsleiterwohnung weniger als 80'000 Franken betragen;
2. die Baukosten über diejenigen von vergleichbaren Objekten liegen.

Art. 20b Abs. 1, 3 und 6 Beitragsbemessung

¹Der pauschale Beitrag bei Neubauten beträgt:

1. Fr. 50'000.- in der Talzone bis und mit Bergzone II;
2. Fr. 60'000.- in den Bergzonen III und IV.

²Bei Umbauten und Sanierungen ist ein Abzug im Verhältnis zu den Kosten eines Neubaus vorzunehmen.

³Die Pauschale beträgt höchstens 12.5 Prozent der beitragsberechtigten Kosten.

⁴ Die Beiträge, die in den letzten 20 Jahren an die Wohneinheit geleistet wurden, sind anteilmässig anzurechnen.

⁵ Eine Kombination der Beiträge mit Investitionskrediten gemäss dem Landwirtschaftsgesetz² ist möglich.

⁶ Übersteigt das Vermögen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers eine bestimmte Grenze, ist der Beitrag zu kürzen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 20c Ziff. 1 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend sind folgende Bestimmungen sinngemäss anwendbar:

1. persönliche Voraussetzungen: Art. 89 LwG² und Art. 8 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV)⁶;
2. Baubeginn: Art. 31 Abs. 1 und 2 SVV;
3. Unterhalt: Art. 103 Abs. 2 LwG;
4. Zweckentfremdung: Art. 102 LwG;
5. Handänderung mit Gewinn: Art. 91 LwG;
6. Grundbucheintragung: Art. 104 LwG;
7. Nachträgliche Projektänderung: Art. 32 Abs. 2 SVV.

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 22a Gebühren

¹ Für Verfügungen betreffend die Gewährung von Direktzahlungen werden Gebühren erhoben.

² Die Erhebung richtet sich nach der Gebührengesetzgebung⁷.

VIII. ORGANISATION

Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 Direktion

¹ Die Direktion übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung aus und vertritt den Kanton in den interkantonalen landwirtschaftlichen Institutionen.

² Sie ist zuständig für:

1. die Gewährung von Betriebshilfe;
2. die Projektgenehmigung und die Zusicherung von Investitionshilfen, die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie für den Widerruf oder die Rückforderung von Investitionshilfen;
3. *Aufgehoben*
4. die weiteren ihr übertragenen Aufgaben.

Art. 27 Amt

Das Amt vollzieht alle dem Kanton gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 37 Abs. 1 Befristung kantonaler Massnahmen**

¹ Die kantonalen Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1, Art. 3a, Art. 4, Art. 6, Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 13, Art. 18 Abs. 2 und Art. 20-20e sind bis 31. Dezember 2023 befristet.

² Die Massnahmen können durch Gesetz verlängert werden.

Art. 37a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 24. Juni 2015¹

Das bisherige Recht bleibt anwendbar auf vor Inkrafttreten der Änderung vom 24. Juni 2015¹ geleistete und zugesicherte Unterstützungen für die Sanierung oder Erstellung von Betriebsleiterwohnungen.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie ist dem Bund gemäss Art. 178 LwG² zur Kenntnis zu bringen.

³ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

